

WVV-Schiedsrichterordnung

(beschlossen vom WVV-Vorstand am 29.06.2021)

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Gemäß §24, Abs. (1) der WVV Statuten wird ein Schiedsrichterausschuss (SR-Ausschuss) gebildet, dessen Vorsitz der/die SR-ReferentIn führt. Der SR-Ausschuss besteht aus dem/der SR-Referenten/SR-Referentin und bis zu fünf BeisitzerInnen.
- 1.2. Verstöße gegen die WVV-Schiedsrichterordnung werden mittels Strafverfügung geahndet.
- 1.3. Jedes Spiel muss von einem/einer oder zwei geprüften, neutralen/neutraler SchiedsrichterInnen (SR) mit einer für das jeweilige Sportjahr gültigen Lizenz des ÖVV- oder WVV-SR-Referates geleitet werden. Die berechtigten SR sind der jeweiligen letztgültigen Liste des SR-Referates zu entnehmen.
 - 1.3.1. Ausnahmen**
 - 1.3.1.1 Wenn in der Ausschreibung für eine bestimmte Spielklasse eine andere Vorgangsweise vorgesehen ist.
 - 1.3.1.2 Wenn bei zwei vorgesehenen SR ein/e SR nicht zum Spiel erscheint, muss der/die anwesende SR das Spiel alleine leiten, sofern der/die eingeteilte Hallenverantwortliche (HV) keinen Ersatz gefunden hat. Hat der/die eingeteilte HV einen SR-Ersatz gefunden, darf diese/r keinem der beiden Vereine als SpielerIn, TrainerIn oder FunktionärIn angehören.
 - 1.3.1.3 Wird kein/e SR gefunden, auf den/die diese Bedingungen zutreffen, können sich beide Mannschaften auf eine/n SR ihrer Wahl einigen. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit eines nachträglichen Einspruches gegen das Spielergebnis aufgrund der Person des/der SR.
 - 1.3.1.4 Es besteht keine Möglichkeit seitens der Vereine, eine/n SR abzulehnen.

2. Bestimmungen für Vereine

- 2.1. Jeder Verein muss über geprüfte SR verfügen. Ein Verein ohne geprüfte SR darf an keinem WVV-Bewerb teilnehmen.
 - 2.1.1. Ausnahmen**
 - 2.1.1.1. Jeder Verein, der das erste Mal an einem WVV-Bewerb teilnimmt, kann nach schriftlichem Antrag an den WVV-Vorstand (office@volleyball-wien.at) in diesem Sportjahr von der Verpflichtung, SR zu stellen, befreit werden.
 - 2.1.1.2. Ein Verein, der keine geprüften SR zur Verfügung hat und trotzdem an einem WVV-Bewerb teilnehmen will, kann durch Zahlung einer Pönale lt. Finanz- und Gebührenordnung (FGO) diese Bestimmung für sich außer Kraft setzen.
- 2.2. Alle Vereine sind verpflichtet, SR zur Leitung von Spielen zur Verfügung zu stellen. Die geforderten Einsätze sind der Organisationsliste (ORG-Liste) zu entnehmen.

Wiener Volleyball Verband

Hohe Warte 64/4, 1190 Wien
office@volleyball-wien.at
www.volleyball-wien.at
ZVR 083 954 683

- 2.3. Jeder Verein ist verpflichtet, die ORG-Liste an das WVV-Besetzungsreferat (besetzung@volleyball-wien.at) zu senden, welche monatlich zur Verfügung gestellt wird. Die Abgabetermine werden vom Besetzungsreferat bekannt gegeben. Wurde bis zum festgesetzten Abgabetermin noch keine ORG-Liste gesendet, wird eine Strafverfügung lt. FGO ausgestellt. Wenn nach dem Zeitraum von weiteren 7 Tagen keine Rückmeldung erfolgt, werden alle von diesem Verein zu leitenden Spiele automatisch und gebührenpflichtig auf Besetzung aus dem SR-Kader umgestellt. Die Kosten trägt der jeweilige Verein.
- 2.4. Die Anforderung von KaderschiedsrichterInnen (KSR) kann entweder mittels ORG-Liste, oder schriftlich an besetzung@volleyball-wien.at gerichtet werden. Die vorgesehenen Termine sind der Aussendung des Besetzungsreferates zu entnehmen.
- 2.5. Ab dem Zeitpunkt, zu dem ein Verein 10% seiner für das gesamte Sportjahr vorgesehenen SR-Einsätze durch Nichterscheinen eines/einer Vereins-SR nicht erfüllt hat, wird vom Verband automatisch und gebührenpflichtig auf Besetzung aus dem SR-Kader umgestellt. Wenn bei einem Verein 10% der vorgesehenen Einsätze die Zahl 2 nicht erreicht, wird die Umstellung nach dem zweiten Versäumnis vorgenommen.
- 2.6. Die SR einzelner Spielklassen bzw. einzelner Spiele können zentral mit KSR besetzt werden. Die betroffenen Spielklassen bzw. Spiele sind der Ausschreibung bzw. den Ergänzungen zu entnehmen.
- 2.7. Der SR-Ausschuss kann in Absprache mit dem Wettspielreferenten Mindestqualifikationen der eingeteilten SR für einzelne Spielklassen vorschreiben. Diese sind ggf. der Ausschreibung zu entnehmen.
- 2.8. Die SR-Gebühren werden zwei Mal jährlich, je nach Spielanzahl, gemäß FGO vorgeschrieben. Die endgültige Abrechnung (Nichtantritt des Gegners, Ausfall eines/einer SR bei Spielen, die mit 2 SR besetzt sind) erfolgt nach Ende des Sportjahres.
- 2.9. Kommt ein Verein seiner Verpflichtung, eine/n SR zu stellen, nicht nach, wird es auch dann als Vergehen des Vereines geahnt, wenn die Schuld objektiv den/die SR selbst trifft.

3. Bestimmungen für Schiedsrichter

3.1. SR Ausbildung

- 3.1.1. Die Voraussetzung für den Erwerb einer SR-Lizenz ist an die erfolgreiche Teilnahme an einem SR-Kurs geknüpft. Der WVV bietet einmal pro Jahr einen SR-Kurs für Neueinsteiger an („Ck-Kurs“ bzw. „D-Kurs“). Für die erfolgreiche Absolvierung dieses Kurses sind ein positiver Theorieteil, ein absolviertes SR-Coaching (nur Ck) und eine positive praktische Prüfung (nur Ck) im Rahmen der Bewerbungsspiele des WVV notwendig. Die praktische Prüfung hat spätestens 6 Monate nach positiv abgelegter Theorieprüfung zu erfolgen. Tritt der Ck-SR in Ausbildung innerhalb von 6 Monaten nicht zur praktischen Prüfung an, so erlischt sein Status und er muss den Ck-Kurs neuerlich positiv absolvieren, um den Besitz der Lizenz Ck wieder zu erlangen.

- 3.1.2. Bei einer negativ abgelegten theoretischen Prüfung sind gegen Gebühr lt. FGO maximal zwei weitere Antritte möglich, wobei der dritte Antritt zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine kommissionelle mündliche Prüfung nach sich zieht. Bei einer negativ abgelegten praktischen Prüfung sind gegen Gebühr lt. FGO maximal zwei weitere Antritte möglich, wobei der/die KandidatIn vor jedem weiteren Antritt auch ein Coaching zu absolvieren hat. Die Kosten hierfür trägt der/die KandidatIn.
- 3.1.3. Die Teilnahme an einem Ck-Kurs setzt voraus, dass per 31.12. des entsprechenden Jahres das 14. Lebensjahr vollendet ist. Als Höchstalter für die Teilnahme wird das vollendete 50. Lebensjahr per 31.12. festgelegt.
- 3.1.4. Umstufungen zur SR-Lizenz C finden jährlich statt und bestehen aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung. Bei einer negativ abgelegten theoretischen Prüfung ist ein (1) neuerliches Antreten gegen Gebühr lt. FGO nach mindestens einem (1) Monat und maximal drei (3) Monaten vorgesehen. Bei einer negativ abgelegten praktischen Prüfung sind auf Antrag des/der SR zwei (2) Beobachtungen vorgesehen, die als Voraussetzung für ein (1) neuerliches Antreten gegen Gebühr lt. FGO erforderlich sind. Die Kosten der Beobachtung und der Prüfung trägt der/die KandidatIn.
- 3.1.5. Prüfungswiederholungen (Ausnahme: Theorie C-Umstufung) sind im Rahmen der Kurstermine abzulegen (Sonderregelungen sind in Absprache mit dem SR-Referat möglich).
- 3.1.6. SR, die keine SR-Lizenz des WVV, sondern eines anderen Landesverbandes besitzen, können diese vom WVV bzw. ÖVV anerkennen lassen. Dazu sind entsprechende Ausbildungsnachweise beizubringen. Des Weiteren hat sich der/die SR einer kostenpflichtigen Beobachtung als 1. und als 2. SR zu unterziehen.

3.2. Gemeinsame Bestimmungen für Vereins- und Kaderschiedsrichter

- 3.2.1. Die SR sind untereinander zur Kollegialität verpflichtet. Sie haben die Leistungen ihrer KollegInnen in der Öffentlichkeit in keiner Weise zu beurteilen, sodass sie das Ansehen des SR-Kollegiums beeinträchtigen könnten.
- 3.2.2. Es ist allen, sowohl aktiven als auch karenzierten oder beurlaubten SR und LinienrichterInnen (LR) verboten, Sportwetten auf Spiele oder sonstige Ereignisse abzuschließen, deren Ausgang sie durch ihren Einsatz beeinflussen könnten. Wird ein/e SR oder LR nach Abgabe der Sportwette für ein Spiel eingeteilt, auf das er/sie einen Einsatz getätigt hat, so ist das Schiedsrichter- und Besetzungsreferat binnen 12 Stunden zu informieren, damit eine entsprechende Umbesetzung zeitgerecht erfolgen kann.
- 3.2.3. Falls in der SR-Ordnung nicht anders dargestellt, gilt das letztgültige Regelwerk der FIVB.
- 3.2.4. Kaderschiedsrichter (KSR) sind ausgesuchte SR, die für die zentrale Besetzung von Bewerbungsspielen herangezogen werden.

Wiener Volleyball Verband

Hohe Warte 64/4, 1190 Wien
office@volleyball-wien.at
www.volleyball-wien.at
ZVR 083 954 683

- 3.2.5. Sollte ein/e SR nach Aussendung der Besetzung durch das Besetzungsreferat verhindert sein, sein/e oder ihr/e Spiel/e zu pfeifen, so ist von dem-/derjenigen selbstständig ein zumindest gleichwertiger Ersatz zu finden. Folgende Kontaktadressen sind hierfür zu verwenden:
VereinsschiedsrichterInnen: schiedsrichter@volleyball-wien.at
KaderschiedsrichterInnen: kaderschiedsrichter@volleyball-wien.at
- 3.2.6. **Schiedsrichterbekleidung und Ausstattung**
Jede/r SR hat seine/ihre Spiele mit weißem Oberteil und dunkelblauer oder schwarzer Hose (auch Jeans erlaubt) zu leiten. Er/Sie muss eine ausreichend laute Pfeife, eine Armbanduhr, eine Münze oder Ballmarke zum Auslösen und eine gelbe sowie eine rote Karte mit sich führen.
- 3.2.7. Wenn ein/e SR statt des/der vorgesehenen SR (Nichterscheinen des/der eingeteilten SR) ein Spiel leitet, so ist ihm/ihr die Spielleitung auch in einer anderen Kleidung gestattet. Von Seiten des Verbandes erhält der/die eingesprungene SR außerdem das seiner/ihrer Qualifikation entsprechende KSR-Entgelt.
- 3.2.8. Jede/r SR soll bestrebt sein, 40 Minuten vor Spielbeginn in der Halle und 30 Minuten vor Spielbeginn vorschriftsmäßig gekleidet am Spielfeld zu erscheinen.
Ausnahme: SR, die davor selbst spielen oder coachen.
- 3.2.9. Jede/r SR ist verpflichtet, den Mannschaften nach Aufforderung einen amtlichen Lichtbildausweis zum Nachweis der Identität vorzulegen.
- 3.2.10. **Nichtantritt einer Mannschaft:** ist eine Mannschaft zu Spielbeginn nicht bzw. unvollständig anwesend (mind. 6 SpielerInnen), so ist der Spielbericht ordnungsgemäß und vollständig auszufüllen, sowie mit allen Unterschriften abzuschließen.
- 3.2.11. **Tätigkeitspflicht**
3.2.11.1. SR des ÖVV A- bzw. B-Kaders: lt. ÖVV-SR-Ordnung.
3.2.11.2. SR der Lizenzstufen I bis Bk, die ausschließlich WVV-Spiele leiten: mind. 8 Spiele, davon mind. 3 als 1. SR in der Landesliga.
- 3.2.12. Sanktionen für das Nichterfüllen der Tätigkeitsverpflichtung können vom SR-Referat für eine Saison ausgesetzt werden:
3.2.12.1. Bei Besuch einer geeigneten Fortbildungsveranstaltung bzw. bei Ablegung einer geeigneten Prüfung.
3.2.12.2. Auf Antrag kann das SR-Referat die Sanktionen für eine Saison aussetzen.
- 3.2.13. Auf Antrag beim SR-Referat kann sich ein/e SR beurlauben lassen. Die Wiederaufnahme in die Liste der berechtigten SchiedsrichterInnen obliegt dem/der SR-Referenten/SR-Referentin.
- 3.2.14. SR, bei denen bei der Beobachtung durch Mitglieder des SR-Referates oder dafür berechnete SR grobe Mängel in der Spielleitung festgestellt wurden, müssen sich einer Nachschulung unterziehen. Diese besteht aus einer Unterweisung in das Regelwerk und einer praktischen Prüfung, bei welcher der/die KandidatIn als 1. SR, 2. SR, SchreiberIn und evtl. als LR eingesetzt wird. Tritt ein/e SR zu dieser Nachschulung nicht an, so verliert er/sie die Berechtigung, Spiele zu leiten.

Wiener Volleyball Verband

Hohe Warte 64/4, 1190 Wien
office@volleyball-wien.at
www.volleyball-wien.at
ZVR 083 954 683

- 3.2.15. Jede/r SR des WVV ist verpflichtet, eine ev. ausgeschriebene Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Bei Nichtteilnahme verliert der/die SR die Berechtigung, Spiele zu leiten. Auf Antrag an das SR-Referat kann dieses Modalitäten vorschlagen, wie die Berechtigung wiedererlangt werden kann (Beobachtung Lizenzumstufung, Ck-Kurs, Vereinsturnier, etc.).
- 3.2.16. Jede/r SR, gleich ob in Funktion oder privat, hat sich in der Öffentlichkeit so zu verhalten (auch als FunktionärIn des Verbandes, eines Vereines, als BetreuerIn und als SpielerIn), dass das Ansehen des WVV und des SR-Referates nicht in Mitleidenschaft gezogen wird. Zuwiderhandeln oder grobe Verstöße gegen die Statuten und Ordnungen können den zeitlich begrenzten oder gänzlichen Verlust der SR-Lizenz und/oder eine Geldstrafe, beschlossen durch den SR-Ausschuss, nach sich ziehen.
- 3.2.17. SR, die in anderer offizieller Funktion (SpielerIn, BetreuerIn, etc.) hinausgestellt oder disqualifiziert werden, können danach von dem/der SR-ReferentIn für max. 6 Wochen suspendiert werden. Bereits besetzte Einsätze eines/einer betroffenen Vereins-SR werden kostenpflichtig auf KSR umgestellt, sofern der jeweilige Verein nicht umgehend einen Ersatz namhaft macht. Darüber hinaus kann von dem/der SR-RefentIn ein zeitlich begrenzter oder dauerhafter Verlust der SR-Lizenz ausgesprochen werden.
- 3.2.18. Jede/r SR ist verpflichtet, seine/ihre Daten (insbesondere Email-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung und Vereinszugehörigkeit) im elektronischen Datenverwaltungstool aktuell zu halten.
→ <https://volleyball-wien.at/administrator>
(Anleitung: <https://volleyball-wien.at/downloads/schiedsrichter.html>)
- 3.2.19. Sollten die Daten nicht aktuell oder unvollständig vorhanden sein, so werden dem/der betroffenen SR die Bankspesen angelastet. Zudem verschiebt sich die Auszahlung der Entgelte bis zum nächsten vorgesehenen Auszahlungstermin.
- 3.2.20. Das SR-Entgelt wird zweimal im jeweiligen Sportjahr durch den WVV an alle SR, ggf. abzüglich der angefallenen Strafen oder Spesen, überwiesen.

3.3. Bestimmungen für Schreiber

- 3.3.1. Schreiber sind Mitglieder des Schiedsgerichts, daher dürfen Ersatzspieler und Mitglieder des Betreuerteams nicht die Agenden der SchreiberInnen übernehmen. Für die Tätigkeit des Schreibers/der Schreiberin ist eine Person zu wählen, die am Spielbericht nicht in der Rubrik „Mannschaften“ aufscheint. Muss ein Betreuer oder Ersatzspieler das Spiel schreiben, so ist dies auf dem Spielberichtsbogen zu dokumentieren und wird mit einer Strafgebühr gemäß FGO geahndet.
- 3.3.2. Wird Ersatz für den/die SchreiberIn durch den HV oder durch eigenen Einsatz des vorgesehenen Vereines in der Halle gefunden, so ist das Schreiberentgelt gemäß FGO an die betreffende Person zu bezahlen.)
- 3.3.3. Der/Die SchreiberIn sollte 20 Minuten vor Spielbeginn anwesend sein.
Ausnahme: SchreiberInnen, die davor selbst spielen oder coachen.

Wiener Volleyball Verband

Hohe Warte 64/4, 1190 Wien
office@volleyball-wien.at
www.volleyball-wien.at
ZVR 083 954 683

- 3.3.4. Der/Die SchreiberIn ist dazu verpflichtet, vor Spielbeginn sowohl die Namen der SR, als auch seinen/ihren eigenen Namen im Spielbericht in die vorgesehene Rubrik einzutragen.